



Bebauungsplan der Gem. Neu-Anspach/Ts. Nr. 4/IV , Am Kellerborn' 1. Änderung

Bearbeitet: Kreisbauamt Bad Homburg v.d.H. im Januar 1987



Feldmann
Dipl.-Ing. Dr. Feldmann
Baudirektor

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom 25. Jan. 1988 übereinstimmen.

Usingen, den 25. Jan. 1988

Der Landrat des Hochtaunuskreises
Katasteramt



Gail
(Vermess. Dir.)
(Gail)

Aufgestellt gem. §§ 2,8 und 9 BBauG in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neu-Anspach am 23. MRZ. 1987

Neu-Anspach, den 2. FEB. 1988

Gem
Bürgermeister
Gemeinde Neu-Anspach
Hochtaunuskreis

Die Gemeindevertretung der Gemeinde-Neu-Anspach hat in Ihrer Sitzung am 17. AUG. 1987 die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs gem. § 2 a (6) BBauG beschlossen. Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat mit Bekanntmachung vom 3. OKT. 1987 in der Zeit vom 6. OKT. 1987 bis 16. NOV. 1987 öffentlich ausgelegen.

Neu-Anspach, den 2. FEB. 1988

Gem
Bürgermeister
Gemeinde Neu-Anspach
Hochtaunuskreis

Der Bebauungsplanentwurf wurde gem. § 10 BBauG in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neu-Anspach am 7. DEZ. 1987 als Satzung beschlossen.

Neu-Anspach, den 2. FEB. 1988

Gem
Bürgermeister
Gemeinde Neu-Anspach
Hochtaunuskreis

Der genehmigte Bebauungsplan wurde gem. § 12 BBauG und § 5 (4) HGO in Verbindung mit § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Neu-Anspach vom bekanntgemacht. Der Plan ist somit rechtsverbindlich.

Neu-Anspach, den 22. MRZ. 1988

Kohlert
Bürgermeister
Gemeinde Neu-Anspach
Hochtaunuskreis
(Amtmann)

Genehmigungsvermerk:
Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Verfügung vom 26. FEB. 1988



Hinweis:
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes ist gem. § 155 a BBauG unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Neu-Anspach geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.